



## **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Satzung**

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Trägerschaft  
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
(Benutzungssatzung)  
vom 07.02.2018

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Benutzungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise bei der stunden- und tageweisen Überlassung von Räumen und Flächen in den öffentlichen Verwaltungsliegenschaften sowie von Sporthallen und Räumen schulischer Einrichtungen einschließlich ihrer Außenstellen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die einzelnen Räume und Flächen ergeben sich aus dem Anhang zur AVB-Überlassung. Von der Überlassung ausgenommen sind die Sporthalle im Förderschulzentrum Reinholdshain und das Bewegungsbad im Förderschulzentrum Reinhardtsgrμμα.

(2) Die Räume in den sonstigen Liegenschaften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge können ebenfalls zur Nutzung überlassen werden. Dies erfolgt auf einer einzelvertraglichen Grundlage und in Anlehnung an diese Satzung und die AVB-Überlassung.

### **§ 2**

#### **Nutzungsgrundsätze und -zweck**

(1) Die Einrichtungen dienen öffentlichen Zwecken, vorrangig dem Dienstbetrieb der öffentlichen Verwaltung und der schulischen Bildung. Außerhalb dieser Nutzungen und im Rahmen der vom Landkreis vorgehaltenen Kapazitäten können diese Einrichtungen auf Antrag dem Personenkreis des § 9 Abs. 2, 3 SächsLKrO und gemeinnützigen Vereinen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, im Übrigen sonstigen Personenkreisen zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Einrichtung wird in diesem Rahmen maßgeblich an den Zweckbestimmungen der Einrichtungen ausgerichtet. Eine vorgesehene Nutzung darf diese nicht gefährden. Die Nutzungsberechtigung wird versagt, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die nicht mit den im Satz 1 verankerten Zwecken übereinstimmen oder Interessen des Landkreises entgegenstehen.

(2) Die Nutzung hat parteipolitisch und weltanschaulich neutral zu erfolgen. Die Benutzung der Einrichtungen zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen oder zur Religionsausübung ist ausgeschlossen. Die zuständige Stelle behält sich in Zweifelsfällen eine Ablehnung vor.

(3) Die Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck der Sportanlagen ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Ein Sponsoring (z. B. Ausstellung von Werbematerial, Fahnen) im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung liegt in der Verantwortung des Nutzers. Es ist im Vorfeld der Nutzung dem Landkreis anzuzeigen. Entspricht das Sponsoring nicht der Zweckbestim-

mung der Einrichtung, kann die zuständige Stelle das Sponsoring untersagen oder die Überlassung ablehnen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung abgeleitet werden.

### **§ 3 Zuständige Stelle**

Die zuständige Stelle, die über die Überlassung der Einrichtungen und den Abschluss des Nutzungsvertrages entscheidet, ist das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

### **§ 4 Nutzungsüberlassung**

(1) Voraussetzung für die Überlassung ist ein rechtzeitiger Antrag auf Einzel- oder Dauernutzung (s. Anlagen) an die zuständige Stelle.

(2) Für die regelmäßige Nutzung (Dauernutzung) der Sporthallen ist der Antrag bis 4 Wochen vor dem letzten Schultag vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr zu stellen. Für zeitweilige Nutzungen soll der Antrag unter Verwendung des entsprechenden Formulars mindestens 2 Wochen vor dem Nutzungsbeginn gestellt werden.

(3) Die Überlassung an einen Dritten erfolgt durch den Abschluss des Nutzungsvertrages. Sie ist stets widerruflich. Die Überlassung für eine Dauernutzung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Sie wird in einem Belegungsplan festgeschrieben.

(4) Mit der Vorlage des beiderseitig unterzeichneten Vertrages in der zuständigen Stelle gilt die Nutzung als gestattet.

### **§ 5 Nutzungszeiten**

(1) Die Schulräume sowie Sporthallen stehen während der Schulzeit grundsätzlich für die schulische Nutzung zur Verfügung. Eine Überlassung kann vereinbart werden, soweit der Landkreis diese insbesondere nicht für den Schulbetrieb selbst benötigt und gesetzliche sowie behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die tägliche Nutzungszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Schule und wird schuljährlich festgelegt. Die Nutzung der schulischen Einrichtungen ist grundsätzlich montags bis freitags nach Beendigung des Schulbetriebes bis max. 22.00 Uhr sowie an Wochenenden möglich.

Während der Unterrichtszeit werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt und wenn dadurch keine Störung des Unterrichtes zu erwarten ist.

(2) Die Räume und Flächen in den Verwaltungsliegenschaften können grundsätzlich jeden Tag an Dritte überlassen werden, stehen aber während der Dienstzeiten grundsätzlich nur für die dienstliche Nutzung zur Verfügung. Eine Überlassung kann vereinbart werden, soweit der Landkreis diese insbesondere nicht für eigene Veranstaltungen, Beratungen u. ä. selbst benötigt und gesetzliche sowie behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(3) Von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen sind Zeiten auf Grund von

- Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen,
- notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten und
- Eigenbedarf des Trägers bzw. der jeweiligen Einrichtung,

sowie in den Schulen

- an Feiertagen und sonstigen Schließtagen
- in den Sommerferien und Ferien zum Jahreswechsel

## **§ 6 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht hat der Landrat inne. Die Befugnisse werden durch die Beschäftigten der zuständigen Stelle und die Hausmeister wahrgenommen. Sie können, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung den Nutzern der Einrichtung Weisungen erteilen.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung, die AVB-Überlassung, die Haus-/Hallenordnung des Landkreises oder die Brandschutzordnung der Einrichtung können Personen aus den Räumen bzw. der Sporthalle verwiesen und Betretungsverbote ausgesprochen werden.

## **§ 7 Ausgestaltung der Nutzung, Nutzungsbedingungen**

Die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses und die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere die Entgelthöhe, Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/-störungen, vorzeitige Kündigung, Haftung etc., werden durch die jeweilige AVB-Überlassung geregelt und durch Einbeziehung in einem Nutzungsvertrag vereinbart.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Pirna, den 07.02.2018

- Siegel -

gez. M. Geisler  
Landrat

### **Anlagen**

- 1 - Antragsformular Nutzung Turnhallen
- 2 - Antragsformular Nutzung Räume Schulen
- 3 - Antragsformular Nutzung Schloßhof 2/4 - Kreistagssaal
- 4 - Antragsformular Nutzung Schloßhof 2/4 - EF 1. 24, Lesesaal, Foyer
- 5 - Antragsformular Nutzung Räume, Flächen der Verwaltung

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.